

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen für die Zulassung und Regelung zum Gemeingebrauch des Silbersees vom 29.06.2026

Allgemeinverfügung

Präambel

Der Silbersee ist ein geflutetes Tagebaurestloch. Es ist somit ein künstliches Gewässer. Der Freistaat Sachsen (Landestalsperrenverwaltung Sachsen - LTV) ist Eigentümerin des Gewässerbettgrundstückes, der Ufer und des landwärts befindlichen Gewässerrandstreifens des Silbersees.

Der Silbersee ist ein Teilbereich des Wasserspeichers Lohsa I, das wiederum aus Teilen des ehemaligen Tagebaues Werminghoff II entstand. Deshalb enthält diese Allgemeinverfügung spezielle Regelungen zur Minimierung von altbergbaubedingten Gefahren. Im Interesse der eigenen Sicherheit müssen sie von jedermann eingehalten werden. Das betrifft insbesondere die Einhaltung von Sperrbereichen, die auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung durch das Oberbergamt festgelegt wurden.

1. Umfang und Geltungsbereich

1.1 Gegenstand der Allgemeinverfügung ist die Zulassung des Gemeingebrauchs gemäß § 25 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz für den Silbersee mit folgender örtlicher Lage:

Land: Freistaat Sachsen

Landkreis: Bautzen

Gemeinde: Lohsa

Gemarkungen und Flurstücke: Lohsa Flur 1: Teile von 2/82

soweit und solange nicht polizei- oder wasserrechtliche Sanierungsmaßnahmen oder Verpflichtungen notwendig beziehungsweise durchzuführen sind und soweit und solange die Eigentümer der Gewässerbettgrundstücke keine privaten Nutzungsrechte an Dritte vergeben haben. Solche Rechte haben die Eigentümer der Gewässerbettgrundstücke oder die Nutzungsberechtigten vor Ort sichtbar abzugrenzen.

1.2 Zugelassen wird für jedermann ganzjährig der eingeschränkte Gemeingebrauch des Silbersees für

- a) das Baden,
- b) das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb sowie
- c) das Schöpfen mit Handgefäßen

ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

Nicht zugelassen sind das Einleiten von Niederschlagswasser, der Eissport wie zum Beispiel Schlittschuhlauf oder Eisstockschießen sowie das Tränken von Vieh.

1.3 Der Geltungsbereich des eingeschränkten Gemeingebrauchs gemäß der Verfügung unter Ziffer 1.2 erstreckt sich auf die in der Übersichtskarte (Anlage) hellblau dargestellte Wasserfläche des Silbersees. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

1.4 Jegliche Nutzungen und jeglicher wie auch immer gearteter Aufenthalt von Personen im geotechnischen Sperrbereich (oranger und orange schraffierter Bereich der Übersichtskarte), der vor Ort durch gelbe Tonnen sowie im Uferbereich durch Beschilderung deutlich sichtbar abgegrenzt ist, sind wegen der dort bestehenden Gefahren für Leib und Leben verboten.

1.5 Die Ausübung des unter 1.2 a) zugelassenen eingeschränkten Gemeingebrauchs wird für den Tatbestand des Badens nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

1.6 Die Ausübung des unter 1.2 eingeschränkt zugelassenen Gemeingebrauchs ist nur bei Wasserständen zwischen 121,6 m NHN bis 123,0 m NHN zulässig, die sich aus der Talsperrensteuerzentrale der LTV (<https://www.ltv.sachsen.de/tsz/pegel/103.html>, Wasserstand in mÜNN) entnehmen lassen.

1.7 Vorrang vor der Ausübung des Gemeingebrauchs haben alle Maßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr durchgeführt werden; dazu zählen auch alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen aus geotechnischen, wasserwirtschaftlichen oder sich aus dem ehemaligen Bergbau ergebenden Gründen. Sie sind durch jedermann zu beachten und entschädigungslos zu dulden. Die Sanierungsmaßnahmen dürfen durch die Ausübung des eingeschränkten Gemeingebrauchs nicht erschwert, be- oder verhindert werden. Die LTV, Gewässerbettgrundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Vertreter und sonstige Dritte haben, außer bei Gefahr im Verzug, dem Landkreis Bautzen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Gründe in geeigneter Form (zum

Beispiel Textform und Karte) anzuzeigen, in welchem Zeitraum und in welchen Bereichen Arbeiten/Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die die Einschränkung des mit dieser Allgemeinverfügung eröffneten Gemeingebrauchs nach Satz 1 notwendig machen. Temporäre Sperrungen und Einschränkungen der Gemeingebrauchsnutzungen sind jederzeit aus Gründen der Sicherheit und Gefahrenabwehr, einschließlich behördlich verfügter polizei- und wasserrechtlicher Maßnahmen der Verpflichteten und/oder Verfügungsberechtigten möglich und entschädigungslos hinzunehmen.

Die LTV, Gewässerbettgrundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Vertreter und sonstige Dritte haben die Bereiche vor Ort, wo der Gemeingebrauch gemäß Sätze 1 und 2 einzuschränken ist, in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu beschildern. Für solche gekennzeichneten und beschilderten Bereiche wird der nach 1.2 eröffnete Gemeingebrauch hiermit bereits vollständig für die Dauer der örtlichen Kennzeichnung und Beschilderung aus Gründen der Ordnung, Sicherheit und Gefahrenabwehr beschränkt. Die Gemeingebrauchsnutzer können daraus keinen Anspruch auf Entschädigung ableiten.

2. Allgemeine Regeln zum Gemeingebrauch

Die Ausübung des Gemeingebrauchs gemäß Ziffer 1.2 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässerbenutzer oder Gewässernutzer.

Jeder, der die für den Gemeingebrauch zugelassene und in der Karte dargestellte Wasserfläche im Rahmen des zugelassenen Gemeingebrauchs benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen des Einzelfalls unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Alle mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Gemeingebrauchsnutzungen sind nur innerhalb der dafür zugelassenen Wasserfläche gemäß Übersichtskarte auszuüben.

Jegliche Beeinträchtigung der Rechte, Pflichten und Befugnisse der Gewässerbettgrundstückseigentümer und Nutzungsberechtigter sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sind verboten.

3. Widerrufs- und Beschränkungsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollständigen entschädigungslosen Widerrufs oder der Rücknahme gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Fall, dass der Gemeingebrauch auf Dauer oder zeitweise, ganz oder teilweise, aus welchen Gründen auch immer, widerrufen oder zurückgenommen werden muss, unter anderem wenn dies geotechnische, bergtechnische oder wasserrechtliche Gründe der Sicherheit und der Gefahrenabwehr erfordern.

Diese Allgemeinverfügung ergeht ebenso unter dem Vorbehalt der vollständigen oder teilweisen Einschränkung oder Untersagung gemäß § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz aus den in § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz genannten Gründen, besonders der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

4. Auflagenvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die Regelungen nach 1 bis 4 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung

elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

8. Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung wird im nächsten elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> ortsüblich bekannt gemacht.
2. Erläuterungen zum mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Gemeingebrauch auf dem Silbersee:
 - a. Baden: Schwimmen mit und ohne Hilfsmittel, Luftmatratzen sowie das Tauchen ohne technische Ausrüstung
 - b. Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb: Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Faltboote, Kanus, Schlauchboote, Stand-up-Paddle Boards und Tretfahrzeuge sowie das Surfen, Windsurfen, Foilen, Foilsurfen und Wingfoilen, mit einer maximalen Länge von 6,20 m, jedoch ausgenommen gewerbliche Nutzungen (zum Beispiel Bootsvermietung)
 - c. Schöpfen mit Handgefäßen: die Wasserentnahme mittels Eimern, Kannen, Kübeln und ähnlichem, die sich ohne mechanische Unterstützung anheben lassen
3. Die für den Gemeingebrauch zugelassene Wasserfläche bemisst sich an dem in der Karte dargestellten hellblauen Bereich.
4. Der Silbersee dient der wasserwirtschaftlichen Nutzung als Wasserspeicher in den Staulamellen

121,6 m NHN (DHHN 2016) bis 123,6 m NHN (DHHN 2016).

Folglich sind jahreszeitlich und betriebsbedingt unterschiedliche Wasserspiegelschwankungen zu erwarten, die nachteilige Auswirkungen auf die gestatteten Nutzungen haben können. Hierauf beruhende Schäden liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Nutzer. Auf mögliche Untiefen/Verlandungen in Abhängigkeit des Wasserstandes, insbesondere in Ufernähe, wird hingewiesen. Es obliegt den Nutzern, sich im Zweifelsfalle (insbesondere in Niedrigwasserzeiten) über den aktuellen Wasserstand im Silbersee über die Talsperrensteuerzentrale der LTV (<https://www.ltv.sachsen.de/tsz/pegel/103.html>) zu erkundigen.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

Der Gewässernutzer kann keine Haftungsansprüche gegenüber dem Gewässerbettgrundstückseigentümer für im Rahmen der Ausübung des Gemeingebrauchs entstandene Schäden geltend machen.

Die Ausübung des eingeschränkt zugelassenen Gemeingebrauchs wird durch entgegenstehende Wasserrechte anderer beschränkt. Wasserrechtliche Befugnisse

anderer dürfen durch die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt werden.

Der Zugang zum Gewässer hat über die offiziellen Zuwegungen beziehungsweise dafür zugelassenen und geeigneten Anlagen zu erfolgen. Die Allgemeinverfügung berechtigt nicht zur Benutzung fremder Grundstücke und wasserbaulicher Anlagen (zum Beispiel Stege, Leitungen, Einleitstellen und anderes) ohne ausdrücklicher Zustimmung.

6. Die Allgemeinverfügung befreit nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und sonstiger Bestimmungen. So sind unter anderem die allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen von jedermann zum Schutz der Röhricht- und Schilfbiotop, der Individuen geschützter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten einzuhalten. Da sich der See im Landschaftsschutzgebiet (Speicherbecken) Silbersee Lohsa befindet, sind die dort geltenden Vorschriften zu beachten. Auch dürfen Nutzer keine festen Stoffe in den Silbersee einbringen, um sich ihrer zu entledigen oder das Gewässer sonst wie zu verunreinigen. Darüberhinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
7. Über den unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Gemeingebrauch hinausgehende Gewässerbenutzungen, Gewässernutzungen oder wasserbauliche Maßnahmen bedürfen grundsätzlich gesonderter wasserrechtlicher Zulassungen. Dies gilt insbesondere für das Errichten von Anlagen in, auf und am Wasser sowie im Gewässerrandstreifen.

Zu widerhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können durch die zuständige Wasserbehörde mit Geldbuße geahndet werden.

8. Beim Befahren mit Wasserfahrzeugen (Nummer 1.2.b) dieser Allgemeinverfügung sind die Regelungen der Sächsischen Schifffahrtsverordnung zu beachten. Nach § 7 Absatz 3 Sächsischen Schifffahrtsverordnung sind gefahrgeneigte Nutzungen, wie zum Beispiel Kite-Surfen, Jet-Ski und E-Foilen, verboten. Eine Gestattung kann nur im Wege einer Ausnahmegenehmigung durch die Sächsische Schifffahrtsbehörde erfolgen. Zu beachten sind ferner die durch gelbe Tonnen gesperrten Bereiche.
9. Der Silbersee gehört zu den behördlich überwachten und offiziell bekannt gegebenen Sächsischen Badegewässern. Nutzungseinschränkungen bezüglich des Badens können auch durch das Landratsamt Bautzen im Rahmen des Vollzuges der Sächsischen Badegewässer-Verordnung verfügt werden. Diese Allgemeinverfügung zum Gemeingebrauch legalisiert das Baden wasserrechtlich, stellt aber keine

Anspruchsgrundlage zur Schaffung einer bestimmten für das Baden maßgeblichen Wasserbeschaffenheit dar.

Kamenz, den 29.06.2026

Dr. Romy Reinisch

Dezernentin

Anlage: Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung

Begründung (korrigierte Fassung mit richtigtem Datum)

**zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom
29.06.2026 (Aktenzeichen 550.37:25UB029-Loh) über die Zulassung
und Regelung zum Gemeingebrauch des Silbersees**

A. Sachverhalt

Der Silbersee ist ein künstlich hergestelltes Tagebaurestgewässer (Tagebausee Lohsa I), welches aus Teilen des ehemaligen Tagebaues Werminghoff II entstand.

Aufgrund der fortschreitenden Fertigstellung des Sees hat das Landratsamt Bautzen ein Verfahren zur Zulassung des Gemeingebrauchs für Jedermann am künstlichen Gewässer Silbersee durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert:

<u>Behörden</u>	<u>Stellungnahmen vom</u>
- LTV	03.03.2026
- LMBV	10.03.2026
- Sächsisches Oberbergamt	19.06.2026
- LDS, Referat 36	22.06.2026
- ZVLSS	26.06.2026
- GV Lohsa	17.02.2026
- LRA Bautzen Kreientwicklungsamt	23.06.2026
- LRA Bautzen, Gesundheitsamt	22.06.2026
- LRA Bautzen, Naturschutz	19.02.2026
- LRA Bautzen, Immissionsschutz	24.06.2026

Letzte Aktualisierung: 26.06.2026

Zum Regelungsumfang der Allgemeinverfügung zum Gemeingebrauch für den Silbersee gab es im Rahmen der Anhörung überwiegend Zustimmung der Beteiligten.

Vorgetragene Hinweise und Forderungen aus den Stellungnahmen wurden geprüft und der Entwurf der Allgemeinverfügung im Textteil teilweise überarbeitet, insofern die Ermächtigungsgrundlagen der § 25 Wasserhaushaltsgesetz, § 16 Absätze 1, 3 und 4 Sächsisches Wassergesetz dies zuließen.

Bei der Bemessung der für den Gemeingebrauch zugelassenen Fläche wurden aktuelle Entwicklungen bei der Sanierung des Silbersees (mit der Folge des Wegfalles der geotechnischen Sperrbereiche) beachtet.

B. Rechtliche Würdigung

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Für diese Entscheidung ist gemäß §§ 109 Absatz 1 Nummer 3, 110 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft der Landkreis Bautzen in seiner Funktion als untere Wasserbehörde sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz darf jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden.

Nach § 16 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz erstreckt sich der Gemeingebrauch an natürlichen Oberflächengewässern auf das Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, den Eissport und auf das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb sowie auf das schadlohe Einleiten von Niederschlagswasser, welches nicht von gemeinsamen Anlagen oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird. Nach § 16 Absatz 2 Sächsisches Wassergesetz ist der Gemeingebrauch nach Absatz 1 unter anderem für künstliche Gewässer nicht zulässig. Gemäß § 16 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz kann die zuständige Wasserbehörde an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

Beim Silbersee handelt es sich um ein solches künstliches Gewässer, das aus Teilen des ehemaligen Tagebaues Werminghoff II entstand.

3. Begründung der Entscheidungen unter 1.

Nach §16 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz kann die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch an künstlichen Gewässern zulassen. Sie kann gemäß § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz den Gemeingebrauch nach seinem Umfang regeln und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung von Bewirtschaftungszielen oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken.

Zu 1.1

Die Angabe der für den Gemeingebrauch zugelassenen Flächen bemisst sich an den im Freistaat Sachsen und damit im örtlichen Zuständigkeitsbereich der zulassenden unteren Wasserbehörde gelegenen Gewässerteilen.

Zu 1.2

Da es sich beim Silbersee um ein künstliches Gewässer handelt, sind bestimmte unter den Gemeingebrauch nach § 16 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz fallende Nutzungen aus Sicht der Zulassungsbehörde nicht, beziehungsweise noch nicht möglich, so dass der Gemeingebrauch nach Ziffer 1.1 dieser Verfügung auf die dort benannten Nutzungen einzuschränken war. Diese Nutzungen, insbesondere das Befahren mit kleineren Wasserfahrzeugen sowie das Baden, wurden bereits seit 2014 eingeschränkt zugelassen, so dass aus Sicht der Zulassungsbehörde keine Gründe erkennbar sind, diese Nutzungen nicht auch im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz zuzulassen beziehungsweise zu regeln. Zudem wurde im Juni 2026 gutachterlich festgestellt, dass nichts gegen die bereichsweise Freigabe der Seefläche zur Gewässernutzung sowie die touristische Freigabe des Badestrandes im Bereich P spricht.

Die Nichtzulassung des Eisportes folgt der Erwägung, dass beim Betreten der Eisfläche von künstlichen und der Steuerung als technische Anlage unterliegenden Gewässern Gefahren beim Kollabieren der Eisdecke entstehen können, unter anderem durch unerkannte Hohlräume unter dem Eis.

Die Nichtzulassung des Einleitens von Niederschlagswasser sowie des Tränkens von Vieh erfolgt zum Schutz der Böschungen. Insbesondere für das Einleiten von Niederschlagswassers bestünde aufgrund der Gestalt des Sees und seiner Ufer die Notwendigkeit, Leitungen von den Grundstücken des Wasseranfalles über den Strand- und Uferbereich zu führen, was bei unregelter Umsetzung durch eine Vielzahl von Nutzern zu Gefahren für die Standsicherheit und auch die Gewässergüte führen kann.

Zu 1.3

Der räumliche Geltungsbereich für den zugelassenen Gemeingebrauch unter Ziffer 1.1 erstreckt sich auf die gesamte hellblau dargestellte Wasserfläche des Silbersees.

Zu 1.4

Das Verbot des Betretens des und des Aufenthaltes im geotechnischen Sperrbereich ergeht wegen der dort bestehenden Gefahr für Leib und Leben.

Zu 1.5

Die eingeschränkte Zulassung des Gemeingebrauchs für das Baden auf den Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang begründet sich in der uneingeschränkt geltenden Schiffbarkeit (auch nachts) und daraus resultierenden möglichen Gefahren für Badende und somit zur Vermeidung von Gefahren der öffentlichen Sicherheit.

Zu 1.6

Der Silbersee dient der wasserwirtschaftlichen Nutzung als Wasserspeicher in den Staulamellen von 121,6 m NHN bis 123,0 m NHN. Auch die geotechnische Sicherung berücksichtigt diese Staulamelle. Somit war auch die Ausübung des unter 1.1 und 1.3 eingeschränkt zugelassenen Gemeingebrauchs auf diese Wasserstände zu beschränken. Maßgeblich für den Wasserstand ist die jeweilige Angabe der verlinkten Steuerzentrale der LTV.

Zu 1.7

Der Vorbehalt von Sanierungsarbeiten begründet sich aus der Eigenschaft des Silbersees als Tagebaurestgewässer. An derartigen Gewässern herrschen von anderen Gewässern abweichende Bedingungen bezüglich des Flutungsregimes, der Standsicherheit der Böschungen, der Gewässergüte und der daher erforderlichen Überwachungs-, Konditionierungs- und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen. Es ist zu erwarten, dass solche Arbeiten langfristig immer wieder erforderlich sind. Sie müssen aufgrund ihrer Bedeutung für die Standsicherheit der Uferbereiche – von denen letztlich alle stattfindenden Nutzungen abhängig sind – und der Gewässergüte absoluten Vorrang gegenüber allen anderen Nutzungen haben.

Die Regelung ergeht ferner mit dem Ziel, solche Arbeiten auch allen potenziellen Nutzern des Sees rechtzeitig kenntlich zu machen, damit es zu keinen unvorhergesehenen Konflikten zwischen den oben angeführten Maßnahmen und sonstigen Nutzungen des Sees im Rahmen des Gemeingebrauches kommt.

4. Begründung der allgemeinen Regelungen unter 2.

Gemäß § 16 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz kann die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch an künstlichen Gewässern zulassen, insofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Solche entgegenstehenden Rechte Dritter ergeben sich aus wasserrechtlichen Gestattungen. Da diese für den Geierswalder See bestehen, muss der Nutzer im Rahmen der Ausübung des Gemeingebrauchs zwingend auf andere Nutzer Rücksicht nehmen und gegenseitige Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausschließen beziehungsweise nach Möglichkeit vermeiden.

Die Nutzung im Rahmen des zugelassenen Gemeingebrauchs erfolgt daher auch auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Bezüglich des unter 1.3 festgesetzten Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung wird nochmals klargestellt, dass die zugelassene Nutzung nur innerhalb der dafür

zugelassenen Wasserfläche erfolgen darf.

Sämtliche vorstehenden Regelungen ergeben aus Gründen des Allgemeinwohls.

5. Begründung des Widerrufs- und Beschränkungsvorbehaltes unter 3. und Auflagenvorbehaltes unter 4.

Als Tagebaurestsee weist der Silbersee gewisse Besonderheiten auf. Er untersteht noch der Aufsicht durch das Sächsische Oberbergamt und es sind noch weitere Restarbeiten zur Gewährleistung der Standsicherheit nötig. Aber auch danach können sich klimatische oder hydrologische Veränderung in besonderem Maße auf seine Standsicherheit, seine Nutzbarkeit und naturschutzseitige Schutzerfordernisse auswirken. Es muss daher sichergestellt sein, dass die zuständige Wasserbehörde rasch durch Beschränkungen des Gemeingebrauches oder gegebenenfalls den Widerruf dieser Allgemeinverfügung auf derartige Probleme reagieren kann, ohne den weiteren Beschränkungen des § 49 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz unterworfen zu sein.

6. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um einer Vielzahl potenzieller Nutzer die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauches zu ermöglichen, und dies auch unbeeinflusst von eventuellen Rechtsmitteln Einzelner, die nur Randaspekte der zugelassenen Nutzungen betreffen, jedoch aufschiebende Wirkung für sämtliche Nutzungen erzeugen würden. Dabei war auch zu berücksichtigen, welchen Effekt der See und seine Nutzungen für die Anliegergemeinde und dort ansässige Gewerbe spielen, die entsprechende Nutzungen oder dafür vorgesehene Dienstleistungen erbringen. Dieses Zusammentreffen sowohl des öffentlichen als auch privaten Vollzugsinteresses überwiegt das Interesse einzelner Betroffener am Aussetzen des Vollzuges der Allgemeinverfügung, insbesondere, wenn sich eingelegte Rechtsmittel nur auf einzelne Nutzungen oder gar nur auf Teilaspekte derselben beziehen oder überhaupt nicht spezifiziert werden.

7. Allgemeines / Stellungnahmen

Für das Speicherbecken Lohsa I (somit für den Silbersee) ist per Gesetz grundsätzlich die Schiffbarkeit für Fahrgastschiffe sowie für nichtmotorangetriebene und elektromotorangetriebene Sportboote eröffnet. Aufgrund von Allgemeinverfügungen des Oberbergamtes mit den Festlegungen von Sperrbereichen am Silbersee ist diese Schiffbarkeit in den letzten Jahren praktisch nicht möglich gewesen. Durch die neueste Änderung kann in Teilbereichen wieder die Schifffahrt durchgeführt werden.

In der Präambel zur Allgemeinverfügung wird der Gewässernutzer darüber informiert, dass der Silbersee noch nicht abgeschlossen ist. Insofern sind Sperrungen des Gewässers, Einschränkungen oder Untersagungen des Gemeingebrauchs durch die dafür zuständigen Behörden jederzeit möglich. Dies bedarf allerdings jeweils einer Ermessensausübung in einem gesonderten Verfahren. Diese Ermessensausübung würde bei einer pauschalen Regelung in der Allgemeinverfügung abgeschnitten (Siehe Brückner in Dallhammer/Dammert, SächsWG zu § 16 Rn. 29).

Nutzungseinschränkungen können sich auch aus der Einstufung des Silbersees als Badegewässer im Sinne der Sächsischen Badegewässer-Verordnung ergeben. Darauf weist das Gesundheitsamt des Landratsamtes Bautzen in seiner Stellungnahme hin. Insofern Qualitätsbeeinträchtigungen bei den regelmäßigen Qualitätsüberprüfungen festgestellt werden, können Nutzungseinschränkungen des Badens (Verbot) per Anordnung durch das Gesundheitsamt verfügt werden.

Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden in der Allgemeinverfügung berücksichtigt. Das betraf insbesondere umfangreiche Belange der LTV, des Sächsischen Oberbergamtes sowie der Gemeinde Lohsa.

Impressum

Diese Information wurde erstellt durch das Umwelt- und Forstamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-68500

E-Mail: wasser@lra-bautzen.de

Web: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/wasser/76>

**Übersichtskarte zur
Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Bautzen zur
Zulassung des
Gemeingebrauchs am Silbersee
gemäß § 16 Abs. 3 SächsWG**

Legende

- Tonnenkette
- Badestrand Friedersdorf
- geplanter Gemeingebrauch
- Sperrbereich allgemein (z.B. Inseln)
- Sperrbereich Standgewässer

Bearbeitungsstand: 07/2026
Maßstab: 1:10000

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen
Umwelt- und Forstamt

bautzen
DER LANDKREIS

Kartengrundlage: Verwaltungsgrenzen
Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0
Änderungen und thematische Ergänzungen durch
den Herausgeber.
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des
GeoSN und des Herausgebers.

